

**Satzung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der
Wissenschaftsstadt Darmstadt (Feuerwehrgebührensatzung)**

vom 03.06.2009¹

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), sowie der §§ 1, 3 – 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.05.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Kostenersatz

(1) Für die Leistungen der Feuerwehr sind, soweit es sich nicht um eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Brandbekämpfung, zur Hilfeleistung im Katastrophenfall infolge von Naturereignissen oder zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr gemäß § 61 Abs. 1 und 6 HBKG handelt, Gebühren und Auslagen zu entrichten, die sich im Einzelnen aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung ergeben.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem eingesetzten Personal (Einsatzkräfte), den verwendeten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Hilfsmitteln, deren Auswahl im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr liegt, sowie der aufgewendeten Zeit einschließlich Zu- und Abfahrten sowie Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Einsatzkräften, Fahrzeugen und Geräten (Einsatzzeit).

(3) Bei der Berechnung der Gebühren wird die jeweilige Einsatzzeit in angefangene Viertelstunden zugrunde gelegt.

(4) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

§ 2

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner sind in den Fällen, in denen der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und im Falle einer Naturkatastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten nicht gebührenfrei ist, die in § 61 Abs. 2 und 3 HBKG genannten Personen.

(2) Bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichterinnen und Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen) Kostenschuldner.

(3) Bei Gefahrverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung Kostenschuldner.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

¹ Veröffentlicht im Darmstädter Echo vom 08.06.2009, in Kraft getreten am 09.06.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.05.2026, veröffentlicht im Darmstädter Echo am 19.05.2026, in Kraft getreten am 20.05.2026.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr, deren Einrichtungen und sonstigen Leistungen.

(2) Der zu zahlende Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, 03.06.2009

Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Gebührenverzeichnis

1. Personal		¼ Stunde/ €
1.1	Einsatzbereich	
a	Feuerwehrmann / Feuerwehrfrau	16,32
b	Fahrzeugführer /Fahrzeugführerin	18,75
c	Zugführer / Zugführerin	21,01
d	Führungspersonal (B-Dienst)	25,41
1.2	Verwaltungsbereich/Vorbeugender Brandschutz	
a	Beamter / Beamtin mittlerer Dienst und vergleichbare Beschäftigte	19,82
b	Beamter / Beamtin gehobener Dienst und vergleichbare Beschäftigte	24,77
1.3	Brandsicherheitsdienst	
a	Wachmann / Wachfrau, Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau	13,94
b	Wachführer / Wachführerin, Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin	15,23
1.4	Freiwillige Feuerwehren	
	Die Personalkosten für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren werden nach der Ziffer 1.1a-c berechnet.	

2.	Einsatz von Fahrzeugen	¼ Stunde/ €
	Einsatzleitwagen, Zugführerwagen	26,00
	Löschgruppenfahrzeug, Hilfeleistungslöschfahrzeug	54,00
	Gerätewagen, Rüstwagen	44,00
	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter	52,00
	Drehleiter, Kranwagen	130,00
	Tanklöschfahrzeug	50,00

3.	Reinigungs- und Prüfungskosten
Die Kosten für die Reinigung, Prüfung und evtl. Instandsetzung von tatsächlich eingesetzten Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden, soweit im eigenen Haus durchgeführt, nach den Ziffern 1.1 und 2. berechnet. Bei Reinigung, Prüfung oder Instandhaltung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen in Fremdwerkstätten werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	

4.	Wiederbeschaffung
Für die Wiederbeschaffung von im Einsatz zerstörten Ausrüstungsgegenständen, Geräten usw. wird der Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	

5.	Verbrauchsmaterial
a)	Für verbrauchte Löschmittel (Schaummittel, Pulver etc.) und Bindemittel werden die Wiederbeschaffungspreise und eventuelle Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
b)	Bei Verwendung von Feuerlöschern wird der Preis für die Wiederauffüllung berechnet.
c)	Bei der Verwendung von Verschalungsmaterial wird deren Wiederbeschaffungspreis berechnet.
d)	Auf die Preise nach a) bis c) wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % erhoben.

6.	Abfallentsorgung
Die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung von Sonderabfällen werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	

7. Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes	
7.1	Gefahrenverhütungsschauen sowie notwendige Nachschauen werden nach Ziffer 1.2 berechnet, Fahrzeuge nach Ziffer 2.
7.2	Brandsicherheitsdienst (BSD) wird gemäß Ziffer 1.3 berechnet, Fahrzeuge nach Ziffer 2.

8.	Heranziehung anderer im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mitwirkenden Einheiten, Einrichtungen und Rettungsmittel
Kosten, die durch die Heranziehung anderer im Katastrophenschutz mitwirkender Einheiten und Einrichtungen entstehen, werden nach dem tatsächlich anfallenden Aufwand zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	